

POSITIONSPAPIER

Positionspapier

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Umsetzung des Rechts auf Vergessenwerden für
ehemalige Krebspatienten aus Artikel 14 (4) der Richtli-
nie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkre-
ditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie
2008/48/EG



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Mathematik und Produktfragen

E-Mail
mathematik@gdv.de

Einleitung

Mit der Reform der Verbraucherkreditrichtlinie hat der europäische Gesetzgeber erstmals europaweit ein Recht auf Vergessenwerden für ehemalige Krebspatienten (RTBF) eingeführt. Es soll sicherstellen, dass Menschen, die von einer Krebserkrankung geheilt wurden, nach spätestens 15 Jahren erleichterten Zugang zu Finanzdienstleistungen erhalten. Die reformierte Verbraucherkreditrichtlinie muss bis November 2025 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die Neuregelungen sind ab November 2026 anzuwenden.

Dank des medizinischen Fortschritts können heute viele Menschen nach einer Krebsbehandlung wieder ein weitgehend normales Leben führen. Die Zahl der geheilten Krebspatienten steigt ermutigend an. Dies führt zu einer steigenden Anzahl von Langzeitüberlebenden. Trotz dieser positiven Entwicklung bleibt Krebs jedoch eine schwere Erkrankung. Viele Behandlungsmethoden haben Nebenwirkungen, sodass Patienten selbst nach einer überstandenen Krebserkrankung teilweise noch Jahre später mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu kämpfen haben. Die medizinische Forschung nimmt daher zunehmend die Verbesserung der Nachsorge und die Entwicklung von Interventionen zur Bewältigung langfristiger Nebenwirkungen in den Blick. Damit sollen nach einer erfolgreichen Behandlung das stark erhöhte Risiko gesenkt und die Lebensqualität verbessert werden.

Für Betroffene ist es frustrierend, dass diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu höheren Versicherungsprämien führen können oder sogar dazu, dass ihnen gar kein Versicherungsschutz angeboten werden kann. Dies wird oft als ungerecht empfunden. Versicherer sind bereits aus eigenem Interesse bestrebt, mehr Menschen mit Krebsvorerkrankung Versicherungsschutz zu attraktiven Preisen anbieten zu können. Denn der Abschluss einer privaten Versicherung ist freiwillig und daher wird Versicherungsschutz von Kunden ohne ein attraktives Preis-Leistungs-Verhältnis nicht gekauft. Der Aufweichung risikogerechter Prämienzahlungen und der Einführung einer solidarischen Quersubventionierung sind bei einer freiwilligen Privatversicherung im Umkehrschluss engere Grenzen gesetzt als bei einer verpflichtenden Sozialversicherung.

Die Einführung eines Rechts auf Vergessenwerden bei Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Verbraucherkrediten erfordert deshalb eine gute Balance zwischen den Interessen der ehemaligen Krebspatienten und der Versichertengemeinschaft. Die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie können dafür einen geeigneten Rahmen bilden.

Grundlegende Funktionsweise des RTBF

Der Kern des Versicherungsmodells liegt im Ausgleich von Risiken innerhalb der Versichertengemeinschaft. Alle Versicherten bezahlen vergleichsweise kleine Prämienbeiträge, um größere Leistungszahlungen für diejenigen zu finanzieren, bei denen ein Versicherungsfall eintritt. Zahlreiche gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben zielen darauf ab, dass jeder Versicherer jederzeit seinen Leistungsverpflichtungen nachkommen kann. Dies muss unabhängig davon gewährleistet werden, wie sich die Versichertengemeinschaft konkret zusammensetzt und mit welchen Leistungsauszahlungen der einzelne Versicherer rechnen muss. Daher passen Versicherer die Prämien an das zu versichernde Risiko an: Jeder bezahlt eine Prämie in dem Umfang, in dem er wahrscheinlich später Leistungen von der Versicherung beziehen wird.

Ein RTBF sieht u. a. vor, dass eine überstandene Krebserkrankung nach festgelegten Fristen nicht mehr in die Berechnung der Prämie einfließt. Unabhängig vom Risiko bzw. der Wahrscheinlichkeit eines Leistungsfalles, erhalten ehemalige Krebspatienten unter einem RTBF den Versicherungsschutz ohne Prämienzuschläge oder Ausschlüsse. Davon umfasst wären sowohl ehemalige Krebspatienten, die bereits heute zu Normalkonditionen oder mit geringen Prämienzuschlägen versichert werden können als auch Menschen, denen bislang Versicherungsschutz nicht oder nur begrenzt angeboten werden konnte, weil ihre Krebsart besonders aggressiv ist oder bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat.

Unter einem RTBF steigen die zu erwartenden Leistungsauszahlungen eines Versicherers. Dies wird bei allen Neukunden zu einer Erhöhung der Prämie führen müssen, um weiterhin die finanzielle Deckung der Leistungsversprechen gewährleisten zu können. Wie hoch dieser Prämienanstieg ausfallen wird, wird wesentlich von der Ausgestaltung des RTBF und dem einbezogenen Personenkreis abhängen. Die Spanne reicht von einem leichten Anstieg der Prämien bis hin zu Preissteigerungen, die das Produkt für die Kunden unattraktiv werden lassen. Im Extremfall wäre der Versicherungsschutz für breite Gruppen der Bevölkerung nicht mehr bezahlbar.

RTBF für zurückliegende Krebserkrankungen

Ein RTBF funktioniert daher nur, wenn der notwendige Prämienanstieg für die Versichertengemeinschaft vertretbar bleibt. Dies setzt ein ausgewogenes Verhältnis voraus zwischen der Anzahl an Personen, die von einem RTBF profitieren und der Anzahl an Personen, die dieses RTBF mittragen. Das RTBF sollte deshalb, wie in der Verbrauchercreditrichtlinie vorgesehen, ausschließlich für Krebserkrankungen eingeführt werden.

Von einigen Patientenorganisationen wird die Ausweitung des RTBF auf chronische Erkrankungen gefordert. Es ist nachvollziehbar, dass sich auch diese Patientengruppen einen erleichterten Zugang zu Versicherungsdienstleistungen wünschen. Doch chronische Erkrankungen können im Gegensatz zu Krebs nicht oder nur schwer geheilt und damit auch in der Regel nicht vergessen werden. Stattdessen bleiben die Gesundheitsrisiken bei chronischen Erkrankungen zumeist dauerhaft erhöht.

Klare Definitionen für Rechtssicherheit

Damit ein RTBF transparent und einheitlich angewendet werden kann, muss klar sein, in welchen Fällen es greift. Dies gelingt nur durch möglichst klare Definitionen der maßgeblichen Parameter. Insbesondere sollte der Zeitpunkt klar definiert werden, ab dem der Zeitraum bis zur Berechtigung für das RTBF gemessen wird.

Die Verbraucherkreditrichtlinie knüpft für den Fristbeginn des RTBF an die „Beendigung der medizinischen Behandlung“ an. Dieser Begriff ist allerdings noch zu vage, um eine rechtssichere Anwendung des RTBF zu gewährleisten und sollte daher konkretisiert werden. Eine möglichst klare Abgrenzung in diesem Punkt ist auch für die betroffenen Kunden wichtig, da die Nichtanzeige mitteilungspflichtiger Vorerkrankungen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben kann.

So gibt es beispielsweise präventive Therapien und Medikamentenpläne, die hauptsächlich dazu dienen das Risiko einer Rückkehr des Krebses zu reduzieren. Nach Sinn und Zweck der Regelung in der Verbraucherkreditrichtlinie sollen solche medizinischen Behandlungen der Anwendbarkeit des RTBF nicht entgegenstehen. Denn gemäß der Erwägungsgründe soll die Regelung „Krebsüberlebenden, die sich in einer langfristigen Remission befinden“ zugutekommen.

Für den zeitlichen Startpunkt, ab dem der Zeitraum bis zur Berechtigung für das RTBF gemessen wird, sollte daher klargestellt werden, dass

- gemäß ärztlicher Einschätzung und medizinisch-wissenschaftlicher Standards das Ende der aktiven Behandlung des akuten Krebs und dessen vollständige Entfernung erreicht wurde und
- zwischenzeitlich die Krebserkrankung nicht rezidierte, kein neue Krebserkrankung aufgetreten ist und keine erneute ärztliche Empfehlung zur aktiven medizinischen Behandlung einer Krebserkrankung ausgesprochen wurde.

Evidenzbasierte Fristen

Laut der Verbraucherkreditrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten den Zeitraum, nach dem die zurückliegende Krebserkrankung nicht mehr für einen Versicherungsvertrag verwendet werden darf, individuell festlegen. Als Obergrenze gibt die Richtlinie einen Zeitraum von 15 Jahren vor.

Bei der nationalen Umsetzung dieser Regeln sollte medizinische und aktuarielle Evidenz zur Entwicklung des Gesundheitszustandes nach einer überstandenen Krebserkrankung berücksichtigt werden. Insbesondere zum Todesfallrisiko gibt es umfangreiches Datenmaterial, z. B. im Deutschen Krebsregister oder der SEER-Datenbank des National Cancer Institute in den USA. Für andere Risikoarten wie Berufsunfähigkeit oder das Krankheitsrisiko ist die Datenlage dagegen schwieriger.

Viele Menschen erfreuen sich nach überstandener Krebserkrankung eines weitestgehend normalen Lebens ohne Einschränkungen. Für sie ist nach einer längeren Zeit die frühere Erkrankung im Alltag nicht mehr spürbar. Allerdings ist auch bekannt, dass es Menschen gibt, die noch Jahre später mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu kämpfen haben¹. Dies erhöht das allgemeine Krankheitsrisiko ebenso wie das Berufsunfähigkeitsrisiko. Die schwierige Datenlage erlaubt keine pauschalen Aussagen, wann ein RTBF für solche Risikoarten vertretbar wäre. Ein zu kurzer Zeitraum würde die Versichertengemeinschaft mit erheblichen Risiken belasten. Deshalb sollte für diese Risikoarten der maximal mögliche Zeitraum von 15 Jahren vorgegeben werden.

Die umfangreichen Daten für die Überlebenswahrscheinlichkeit ehemaliger Krebspatienten erlauben eine differenziertere Betrachtung. So zeigt sich beispielsweise in der EURO CARE-5 Studie², dass der Zeitraum, bis sich die Überlebenswahrscheinlichkeit nach einer Krebserkrankung wieder dem Niveau der Gesamtbevölkerung annähert, stark variiert. Für manche Krebsarten geschieht dies bereits nach wenigen Jahren, bei anderen dauert es mehr als 25 Jahre. Hinzu kommen Einflussfaktoren wie z. B. das Stadium der Erkrankung.

¹ Vergleiche beispielsweise Vaz-Luis I, Masiero M, Cavaletti G, et al. ESMO Expert Consensus Statements on Cancer Survivorship: promoting high-quality survivorship care and research in Europe. *Ann Oncol.* 2022;33(11):1119-1133. doi:10.1016/j.annonc.2022.07.1941, S. 3f.

² Dal Maso L, Panato C, Tavilla A, et al. Cancer cure for 32 cancer types: results from the EURO CARE-5 study. *Int J Epidemiol.* 2020;49(5):1517-1525. doi:10.1093/ije/dyaa128

Dies erschwert die Festlegung eines einheitlichen Zeitraums für alle Krebsarten bei der Absicherung von Todesfallrisiken. Ein solcher Zeitraum müsste für möglichst viele Krebsarten passen. Die Ergebnisse in der o. g. Studie legen bei gemeinsamer Betrachtung aller Krebsarten eine Frist von mindestens 12 Jahren nahe.

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft unterstützt die in der Verbraucherkreditrichtlinie angelegte Einführung des RTBF in Deutschland für die Absicherung von Verbraucherkrediten. Für die Versicherung von Todesfallrisiken schlägt sie auf Basis der dargestellten Evidenz eine Frist bis zum Vergessen von zwölf Jahren vor. Für die übrigen Risiken sollte die Frist 15 Jahre betragen. Zudem sollte im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten, der Beginn für den Lauf der Frist präzisiert werden.

Berlin, den 28. März 2024